

Präzisierung der Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Änderung der Corona-Quarantäneverordnung und der Corona-Bekämpfungsverordnung (Verkündet am 8. Januar 2021, in Kraft ab 11. Januar 2021)

Mit der Ersatzverkündung vom 14. Dezember 2020 wurden strengere Vorschriften zur Bekämpfung der Corona-Bekämpfung bekanntgegeben. Diese hatten zur Folge, dass Bibliotheken komplett schließen mussten. Mit der ab dem 11. Januar 2021 gültigen Verordnung dürfen als erste Lockerung Bibliotheken einen Abhol- und/oder Lieferservice einrichten. Bibliotheken ist es trotz erweiterter Kontaktbeschränkungen erlaubt, Bürger*innen Zugang zu den Bibliotheksräumen zu gewähren – allerdings nur für die Übergabe von vorab bestellten Medien und für die Rückgabe ausgeliehener Medien.

Die Regelungen für die Bibliotheken sind in § 10 zu finden:

§ 10 Freizeit- und Kultureinrichtungen

(1) Freizeit- und Kultureinrichtungen innerhalb und außerhalb geschlossener Räume sind für den Publikumsverkehr zu schließen, insbesondere

1. Theater-, Opern- und Konzerthäuser,
2. Museen, Archive und Bibliotheken,
3. (...)

(2) (...)

(3) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 dürfen öffentliche Bibliotheken bestellte Medien ausgeben und ausgeliehene Medien zurücknehmen, sofern die Nutzerinnen und Nutzer hierzu geschlossene Räume nur einzeln betreten oder die Ausgabe oder Rücknahme außerhalb geschlossener Räume erfolgt.

Zu diesem Paragraphen gibt es eine Erläuterung:

Absatz 3 gestattet die Ausleihe und Rückgabe von Medien bei Bibliotheken analog des "click and collect" beim Einzelhandel.

Der Begriff „Click and Collect“ wird in den Erläuterungen zu § 8 (Einzelhandel), Absatz 2 erklärt:

Die bloße Ausgabe von im Fernabsatz – etwa im Internet oder per Telefon – verbindlich gekauften Waren ist auch bei Verkaufsstellen gemäß Nummer 1 möglich, die ansonsten schließen müssen. Auch die Bezahlung kann anlässlich der Abholung erfolgen, da sie nicht zum Abschluss des Kaufvertrags gehört, sondern zu dessen Erfüllung. Eine Warenausgabe innerhalb geschlossener Räume darf nur erfolgen, wenn sie jeweils nur von einer Kundin oder einem Kunden betreten werden. Im Übrigen gilt

Absatz 5, wonach auch vor und in Warenausgabestellen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist. Ansammlungen von Kundinnen und Kunden darf es nicht geben; auch im Rahmen einer Warenausgabe gilt das allgemeine Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1. Auch eine Auslieferung der Ware ist zugelassen.

Die folgenden in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein erstellten Empfehlungen unterstützen die Träger der Öffentlichen Bibliotheken in Schleswig-Holstein bei der Aufrechterhaltung von Bibliotheksdienstleistungen.

1. Welche Bereiche der Bibliothek können zugänglich gemacht werden? Welche Dienstleistungen sind erlaubt?

- Nutzer*innen dürfen die Bibliothek nur für die Ausleihe von vorab bestellten Medien und die Rückgabe von Medien betreten. Dafür geeignete Räumlichkeiten sind einzurichten.
- Nur eine Nutzerin / ein Nutzer darf die Räumlichkeiten für die Medienübergabe betreten.
- Darüber hinaus ist der Aufenthalt in anderen Bereichen der Bibliothek zum Stöbern und Lesen Nutzer*innen nicht erlaubt.
- Gebühren dürfen bezahlt werden.
- Rückgabekästen können wieder geöffnet werden.
- Eine Auslieferung von bestellten Medien ist unter Wahrung von Abstandsregelungen möglich.
- Zu beachten sind besonders § 3 ‚Allgemeine Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr und bei Veranstaltungen‘ und das Abstandsgebot nach § 2 Absatz 1.
- Die mittlerweile üblichen Hygienekonzepte sind weiterhin anzuwenden.

2. Welche Veranstaltungen können durchgeführt werden, z.B. bei den Kinder- und Jugendbuchwochen 2020?

(geänderte Regelungen)

Alle Veranstaltungen für Schulen und KiTas und im Rahmen von Freizeitaktivitäten, wie z.B. Konzerte und Lesungen, sind untersagt.

3. Brauche ich ein Hygienekonzept?

(bleibt unverändert)

Zu beachten sind hier § 3, Abs. 2 und 3 ‚Allgemeine Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr und bei Veranstaltungen‘ und § 4 ‚Besondere Anforderungen an die Hygiene‘

- **Ja**, und auf die Hygienestandards ist an allen Eingängen per Aushang hinzuweisen

Inhalt des Hygienekonzepts:

- Begrenzung der Besucherzahlen
- Wahrung des Abstandgebots nach § 2 Absatz 1
- Regelung von Besucherströmen
- regelmäßige Reinigung der Oberflächen und Sanitäreinrichtungen
- regelmäßige Lüftung

4. Gibt es Zugangsbeschränkungen?

(geänderte Regelung)

Nutzer*innen dürfen die Bibliothek nur einzeln betreten.

5. Besteht eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht?

(geänderte Regelungen)

Ja! Personal und Nutz*innen müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Bestehen bleibt weiterhin:

Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- insgesamt gilt hier der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2020

Wichtiger Hinweis:

Die als zusätzliche Schutzmaßnahme über mehrere Wochen ausgesprochene Empfehlung, bei einer Rücknahme von Medien entweder eine desinfizierende Reinigung vorzunehmen oder eine entsprechende Quarantänezeit der Medien in nicht-öffentlichen Bereichen einzurichten, wird in Abstimmung mit der Fachabteilung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur **seit dem 26. Juni 2020 nicht mehr ausgesprochen**. Auch nach Berichten, die in diversen Medien Anfang Oktober 2020 kursierten, dass das COVID-19-Virus unter Laborbedingungen, z.B. bei völliger Dunkelheit, mehrere Tage lang auf Oberflächen haften bleiben kann, ändert an dieser Einschätzung nichts.

Rendsburg, 11. Januar 2021